

Vergleich zwischen dem RPG und dem Entwurf zu einem neuen Raumentwicklungsgesetz (E-REG)

Die nachfolgende Tabelle soll - im Sinne einer Hilfestellung - auf einfache Weise sichtbar machen, wo sich die Bestimmungen des geltenden Rechts im E-REG wieder finden.

In einer kurzen Kommentarspalte wird signalisiert, ob bzw. wie die geltenden Bestimmungen durch das neu vorgeschlagene Recht verändert werden. Für Einzelheiten sei hier auf die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Erläuternden Bericht verwiesen.

Bei den in der untenstehenden Tabelle nicht aufgeführten Bestimmungen des E-REG handelt es sich um solche, die im geltenden Recht keine Entsprechung finden. Neu sind im E-REG insbesondere die Bestimmungen über die Planung in funktionalen Räumen (Art. 21- 24 E-REG), die Verfügbarkeit von Bauland (Art. 45 - 47 E-REG), die Abgaben (Art. 65 - 70 E-REG) sowie die Schlussbestimmungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Bauzonen (Art. 76 - 79 und 84 E-REG). Eine grundlegende Überarbeitung haben zudem die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen erfahren (Art. 48 - 58 E-REG). Mit den neuen Bestimmungen soll die heutige Regelung (Art. 16 - 16*b* sowie Art. 24 - 24*d* RPG) ersetzt werden.

Schliesslich finden sich auch in den einzelnen Kapitel des E-REG punktuelle Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht. Diesbezüglich kann jedoch auf den Erläuternden Bericht verwiesen werden.

Artikel des RPG	Artikel des E-REG	Kommentar zum Verhältnis altes - neues Recht
1 und 3	5 bis 7	Die Planungsziele und -grundsätze werden aktualisiert und ergänzt.
2	2	Verdeutlichungen bezüglich Koordination von Raumplanung und Umweltschutz
4	8	zeitgemässere Formulierung mit dem Akzent auf die Frühzeitigkeit von Information und Mitwirkung
5 Abs. 1	70	fakultativ, in der Zuständigkeit der Kantone
Art. 5 Abs. 2 und 3	11	redaktionelle Anpassung
6	25	Das E-REG legt das Schwergewicht auf den Inhalt der Richtpläne. Der Artikel über die Grundlagen wurde daher wesentlich gekürzt.
7	3 und 4	klarere Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter Einbezug der privaten Akteure; Verdeutlichungen zur Zusammenarbeit mit dem

Anhang 1 zum Erläuternden Bericht

		Ausland; Verzicht auf Bereinigungsverfahren ausserhalb des Genehmigungsverfahrens (Art. 7 Abs. 2 RPG hat im E-REG keine Entsprechung)
8	26 - 30	klarere bundesrechtliche Vorgaben zum Inhalt der kantonalen Richtpläne
9	34	Verbindlichkeit für die Behörden aller Stufen erst mit der Genehmigung durch den Bund; Verzicht auf Überprüfungsautomatismus
10	31	inhaltlich unverändert; redaktionell angepasst
11	33 und 34 Abs. 1	Neu: Ermächtigung zur Delegation der Genehmigungskompetenz an das Departement im formellen Gesetz; präzisere Bestimmungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen; Verbindlichkeit für die Behörden aller Stufen erst der Genehmigung durch den Bund.
12	32	Verdeutlichungen im Zusammenhang mit dem nur noch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehenen Bereinigungsverfahrens; statt 3 Jahre nur noch 1 Jahr bis zum Entscheid des Bundesrates
13	14 bis 20	Gesetzliche Verankerung des Raumkonzepts Schweiz; Konzepte und Sachpläne; Planungszonen zur Sicherung der Flächen für Vorhaben im nationalen Interesse; stärkere Rolle des Parlaments bei den Bundesplanungen
14	35	Bundesrecht unterscheidet neu nur noch zwischen Bau- und Kulturlandzonen (neuer Begriff), die komplementär zueinander sind; Schutzaspekte bleiben unverändert wichtig; Verdeutlichung der Rolle der Nutzungsplanung im Zusammenhang mit der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen
15	40	Baulandbedarf muss regional ausgewiesen sein; Einzonung setzt Verfügbarkeit des Landes voraus; Verzicht auf die 15-Jahres-Frist
16 - 16b	48 - 58 (vor allem 48 und 53)	neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen
17	48 - 58 (vor allem 35 Abs. 3)	neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen
18 Abs. 1 und 2	48 - 58 (vor allem 51)	neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen
18 Abs. 3	48 Abs. 5	redaktionell angepasst
18a	35 Abs. 4 und 55	breiterer, nicht mehr bloss auf die Solarenergie ausgerichteter Anwendungsbereich; Thema in der Nutzungsplanung und bei bestehenden Bauten und Anlagen in den Kulturlandzo-

Anhang 1 zum Erläuternden Bericht

		nen (anwendungstauglichere Formulierung)
19	41 bis 44	umfassendere bundesrechtliche Regelung mit besonderem Akzent auf die Erschliessung mit öffentlichem Verkehr
20	45	Landumlegung explizit in den Dienst der Sicherstellung der Baureife gestellt; Akzent auf die Koordination der raumplanerischen Massnahmen mit jenen der Landumlegung
21	36	unverändert
22	59 - 61	Baureife als zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung; in den Kulturlandzonen sollen Bauten und Anlagen, die nicht Wohnzwecken dienen, grundsätzlich befristet bewilligt werden
23	60 Abs. 2	redaktionell angepasst
24	54 i.V. mit 52 Abs. 3	redaktionell angepasst
24a bis 24d	52, 53 und 56	neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen
25	62	präzisierte Anforderungen an das Verfahren (Publikation; Einwendungen); Einwendungsverfahren gilt als Schlichtungsverfahren im Sinne der schweizerischen Zivilprozessordnung
25a	63	unverändert
26	38	präzisierte Anforderungen an das Verfahren (öffentliche Auflage der Entwürfe der Nutzungspläne, Publikation der Auflage; Einwendungen); zudem wurde die Bestimmung redaktionell angepasst (präzisiert) und eine Regelung über die negative Vorwirkung eingeführt.
27	37	redaktionell angepasst
27a	51	neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen
28		Wurde bereits durch Ziff. 1 des BG vom 13. Dezember 2002 aufgehoben (im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Entlastung des Bundeshaushalts).
29		Mangels praktischer Relevanz wurde auf die Aufnahme dieser Bestimmung in den E-REG verzichtet.
30	74	breiterer Anwendungsbereich
31	80 Abs. 2	"Fachstelle" durch "Behörde" ersetzt; systematisch neu eingeordnet
32	71 Abs. 2	neu Bestandteil der Bestimmung über die

Anhang 1 zum Erläuternden Bericht

		Aufsicht
33	38 und 39	Straffung des Rechtswegs; neue Regelung über die negative Vorwirkung
34	75	Kantone und Gemeinden sollen neu auch gegen Nutzungspläne Beschwerde führen können.
35 (i.V. mit 36 Abs. 3)	83 Abs. 3	Artikel 35 RPG ist schon heute nur noch für die Nutzungspläne relevant.
36 Abs. 1 36 Abs. 2 36 Abs. 3	80 Abs. 1 84 Abs. 2 84 Abs. 3	Artikel 80 Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht wörtlich. In Artikel 83 Absatz 2 fehlt der im geltenden Recht enthaltene Hinweis auf die einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Grund: neue Regelung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen). Art. 83 Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht sinngemäss
37	72	Absatz 1 im neuen Recht in zwei Absätze aufgeteilt; inhaltlich unverändert
37a	48 - 58	Keine explizite Entsprechung, da das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu geregelt wurde